

Merkblatt IPV: Individuelle Prämienverbilligung 2012

SVA Zürich

Prämienverbilligung

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
Telefon 044 448 50 00, Fax 044 448 55 55
www.svazurich.ch, info@svazurich.ch

- 1 Personen mit Anspruch auf Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung**
- Die berechtigten Personen werden automatisch durch die Wohngemeinden erfasst. Sie erhalten von der SVA Zürich einen persönlichen Antrag, mit dem die Überweisung der IPV 2012 an den Krankenversicherer geltend gemacht werden kann. Der Antrag muss innert 2 Monaten unterschrieben und mit den allenfalls notwendigen Angaben und Unterlagen zurückgeschickt werden.

Elektronisch ermittelt werden Personen, die am 1. Januar 2011 Wohnsitz im Kanton Zürich hatten und deren satzbestimmendes steuerbares Gesamteinkommen und Gesamtvermögen innerhalb der unter Punkt 13 aufgeführten Höchstgrenzen liegen. Die Höhe der IPV 2012 richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen am Stichtag 1. Januar 2011 unter Berücksichtigung der dem Steueramt am 1. Januar 2011 zuletzt bekannten definitiven Steuerfaktoren (entspricht in der Regel dem Einkommen und Vermögen aus dem Jahr 2009).

Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nach dem 1. Januar 2011 in den Kanton Zürich verlegen, können im Auszahlungsjahr (2012) bei der Gemeinde Antrag auf Prämienverbilligung 2012 stellen. Massgebend für die IPV-Berechtigung sind die ersten zürcherischen Steuerfaktoren.

- Anspruchsberechtigte Personen der Jahrgänge 1987 bis 1993, die sich in einer Erstausbildung befinden, erhalten bei Vorlage eines Ausbildungsnachweises eine IPV in Höhe der halben regionalen Durchschnittsprämie. Junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr, die Anspruch auf eine IPV haben und sich nicht in einer Erstausbildung befinden, erhalten eine IPV für Kinder/junge Erwachsene zugesprochen.
- Personen ab Jahrgang 1993:
Bis die persönlichen definitiven Steuerfaktoren vorliegen, erhalten Personen ab Jahrgang 1993 eine IPV zugesprochen, bei der als Berechnungsgrundlage ein Einkommen und Vermögen von 0 CHF angenommen wird.
- Im Jahr 2012 geborene Kinder:
Für Neugeborene, deren Eltern anspruchsberechtigt sind, wird die IPV in der Regel erstmals im Jahr 2013 ausbezahlt. Auf Antrag der gesetzlichen Vertretung bei der Gemeinde kann die anteilmässige IPV ab dem der Geburt folgenden Monat beansprucht werden.

- 2 Personen mit Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur AHV/IV**

Bei Personen, die Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur AHV/IV beziehen, wird die Vergütung der regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung direkt über diese Leistungen abgerechnet.

- 3 Kein Anspruch auf Prämienverbilligung**
Keine Prämienverbilligung erhält, wer

- erst nach dem 1. Januar 2012 Wohnsitz im Kanton Zürich nimmt,
- nach dem 1. Januar 2011 den Wohnsitz in einen Fremdkanton verlegt. Erkundigen Sie sich über den Anspruch bei der neuen Wohngemeinde,
- von der Versicherungspflicht befreit ist.

- 4 Veränderte Verhältnisse**

- Bei Änderung des Zivilstands kann nachträglich bei der Gemeinde ein Antrag auf eine IPV gestellt werden, wenn die ersten Steuerfaktoren nach Eintritt des Ereignisses innerhalb der Berechtigungsgrenzen liegen. In diesen Fällen wird die IPV anteilmässig ab Folgemonat des Ereignisses ausbezahlt.
- Weicht im Auszahlungsjahr (2012) das steuerbare Gesamteinkommen (massgebend sind die Faktoren aus der Steuererklärung 2011) von den am Stichtag ermittelten Steuerfaktoren ab und liegt das satzbestimmende steuerbare Gesamteinkommen und Gesamtvermögen innerhalb der Berechtigungsgrenze, kann bei der Gemeinde ein Gesuch um Ausrichtung einer IPV eingereicht werden.

- 5 Auszahlung der Prämienverbilligung**

Die IPV wird ab Januar 2012 in der Regel mit den Prämien Ihres Krankenversicherers verrechnet. Über die Höhe des Betrages informiert die SVA Zürich die Berechtigten im November 2011 schriftlich.

- 6 Kürzung der Prämienverbilligung**

Die IPV beträgt höchstens die pro Person effektiv bezahlte Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Dies auch bei der Wahl einer höheren Jahresfranchise. Übersteigende Beträge müssen die Krankenversicherer der SVA Zürich zurückerstatten. Bei Sistierung der Krankenpflegeversicherung infolge Militärdienstes besteht für diese Zeit kein Anspruch auf eine IPV.

7 Haben Sie keinen persönlichen Antrag erhalten?
Bei einer Zivilstandsänderung oder einem Wohnsitzwechsel fehlen für die elektronische Übermittlung des Anspruchs oft definitive Steuerfaktoren. Bitte melden Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde, falls Sie nach Ihrer Einschätzung die Voraussetzungen für die Prämienverbilligung erfüllen, bis Ende Juni 2011 aber keinen persönlichen Antrag erhalten haben. Ihre Wohngemeinde wird Ihren Anspruch überprüfen und Ihren Antrag der SVA Zürich zustellen. Für Einwohner der Städte Zürich und Winterthur sind folgende Stellen zuständig:

Städtische Gesundheitsdienste, Walchestrasse 31, Postfach, 8021 Zürich, Tel. 044 412 25 90

Soziale Dienste Winterthur, Bereich KVG, Lagerhausstr. 6, 8402 Winterthur, Tel. 052 267 64 04

8 Personen, die der Quellensteuer unterstehen
Wer der Quellensteuer untersteht, erhält den persönlichen Antrag erst ab Oktober 2011. Massgebend für die Berechnung sind hier die im Jahr 2010 abgerechneten Quellensteuerbeträge.

9 Verjährung
Der Anspruch auf eine Prämienverbilligung verjährt nach zwei Jahren, gerechnet ab Beginn des Auszahlungsjahres. Gesuche für das Jahr 2012 können bis spätestens 31. Dezember 2013 bei der Gemeinde eingereicht werden.

10 Hinweis
Dieses Merkblatt dient der Information. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

11 Rechtsgrundlagen
Rechtsgrundlagen für die Prämienverbilligung im Kanton Zürich sind: Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG), kantonales Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG), Verordnung zum EG KVG vom 28. November 2007.

12 Datenschutz
Aus Gründen des Datenschutzes dürfen wir Drittpersonen nur gegen Vorlage einer Vollmacht Auskunft geben. Formular zum Herunterladen: www.svazurich.ch/pdf/IPV_Vollmacht.pdf

13 Höhe der jährlichen Prämienverbilligung 2012 (Beträge in CHF)

- a) Erwachsene (ab 26. Altersjahr)
- b) Junge Erwachsene in Erstausbildung (19. bis 25. Altersjahr)
- c) Kinder / Junge Erwachsene (bis zum 25. Altersjahr)

Steuerbares Gesamteinkommen	oder Quellensteuer	Region 1			Region 2			Region 3		
		a)	b)	c)	a)	b)	c)	a)	b)	c)
Verheiratete bzw. eingetragene Partner										
0 - 22'800	0 - 612	2'184	2'316	1'044	1'872	2'040	936	1'704	1'896	864
22'900 - 30'400	613 - 1'267	1'548	2'316	1'044	1'248	2'040	936	1'116	1'896	864
30'500 - 38'500	1'268 - 2'169	1'104	2'316	1'044	852	2'040	936	756	1'896	864
38'600 - 43'000	2'170 - 2'711	756	2'316	1'044	588	2'040	936	516	1'896	864
43'100 - 47'500	2'712 - 3'337	408	2'316	1'044	360	2'040	936	324	1'896	864
47'600 - 52'000 *	3'338 - 4'021	-	2'316	900	-	2'040	804	-	1'896	744
52'100 - 61'000 *	4'022 - 5'554	-	2'316	624	-	2'040	552	-	1'896	516
Alleinerziehende										
0 - 22'800	0 - 612	1'692	2'316	1'044	1'464	2'040	936	1'320	1'896	864
22'900 - 30'400	613 - 1'267	1'044	2'316	1'044	888	2'040	936	780	1'896	864
30'500 - 38'500	1'268 - 2'169	780	2'316	1'044	624	2'040	936	540	1'896	864
38'600 - 43'000	2'170 - 2'711	552	2'316	1'044	420	2'040	936	348	1'896	864
43'100 - 47'500	2'712 - 3'337	300	2'316	1'044	276	2'040	936	252	1'896	864
47'600 - 52'000 *	3'338 - 4'021	-	2'316	900	-	2'040	804	-	1'896	744
52'100 - 61'000 *	4'022 - 5'554	-	2'316	624	-	2'040	552	-	1'896	516
Einzelpersonen										
0 - 17'200	0 - 740	1'692	2'316	1'044	1'464	2'040	936	1'320	1'896	864
17'300 - 24'000	741 - 1'442	1'044	2'316	1'044	888	2'040	936	780	1'896	864
24'100 - 31'400	1'443 - 2'340	780	2'316	1'044	624	2'040	936	540	1'896	864
31'500 - 37'200	2'341 - 3'161	552	2'316	1'044	420	2'040	936	348	1'896	864
37'300 - 61'000	3'162 - 5'554	-	2'316	-	-	2'040	-	-	1'896	-

* Bei einem Einkommen von CHF 47'600 bis CHF 61'000 erhalten nur die minderjährigen Kinder, nicht aber die Eltern selbst eine Prämienverbilligung.

- Verheiratete bzw. eingetragene Partner und / Alleinerziehende: Ist das steuerbare Gesamtvermögen höher als CHF 300'000, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.
- Einzelpersonen: Ist das steuerbare Gesamtvermögen höher als CHF 150'000, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

Region 1: Stadt Zürich

Region 2: Adliswil, Dietlikon, Dietlikon, Dübendorf, Egg, Erlenbach, Fällanden, Greifensee, Herrliberg, Hombrechtikon, Horgen, Kilchberg, Kloten, Küsnacht, Männedorf, Maur, Meilen, Mönchaltorf, Oetwil am See, Opfikon-Glattbrugg, Regensdorf, Richterswil, Rümlang, Schlieren, Schwerzenbach, Stäfa, Thalwil, Uetikon am See, Urdorf, Uster, Volketswil, Wädenswil, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen, Winterthur, Zollikon, Zumikon

Region 3: übrige Gemeinden